



Stellungnahme der Deutschen Bahn
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtli-
chen Schutzes des Gemeinwesens**

Berlin, 26. Januar 2026

Lobbyregisternummer R001662

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern. Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Schutzes von Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, Amts- und Mandatsträger:innen, Vollstreckungsbeamten und andere Berufstätige. Auch Mitarbeitende der Deutschen Bahn werden vermehrt das Ziel von Aggressionen und Angriffen. Mitarbeitende wie Zugbegleiter:innen, Triebfahrzeugführer:innen, Sicherheits- und Kontrollpersonale oder Bahnhofsbetreuer:innen erfüllen täglich eine wichtige Funktion im Öffentlichen Personenverkehr, in dem sie für einen reibungslosen Eisenbahnbetrieb und für die Sicherheit der Kund:innen und Bürger:innen sorgen. Tätliche Angriffe und Gewaltandrohungen führen immer wieder zu erheblichen Betriebseinschränkungen und sorgen dafür, dass verstärkend zum Fachkräftemangel weniger Menschen den Wunsch und das Engagement aufbringen, Berufe im Öffentlichen Personenverkehr aufzunehmen. Als Ausdruck der Anerkennung dieser Tätigkeit für das Gemeinwohl würde die Deutsche Bahn eine Aufnahme der im Betriebsdienst tätigen Mitarbeitenden in die Aufführung der gemeinwohlorientierten Tätigkeiten in der Gesetzesbegründung zu Art. 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-Neu sowie in den neu geschaffenen Tatbestand § 116 StGB-Neu begrüßen.

2. Im Einzelnen

Ergänzungsvorschlag zur Gesetzesbegründung zur Artikel 1 Nummer 3 (Änderung § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB) (Seite 23)

„Von einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit soll damit zum einen die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst werden, also die (regelmäßig freiwillige) Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben im Gemeinwohlinteresse ohne Einkunftserzielung. Beispielsweise (und nicht abschließend) sind hier zu nennen: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Flüchtlingshilfe, das sicherheitsrelevante Ehrenamt (Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), kommunale Mandatsträger, Vereinsarbeit oder parteipolitisches Engagement. Zum anderen sollen damit auch berufliche Tätigkeiten erfasst werden, die dem Gemeinwohl dienen. Zu nennen sind hier beispielsweise (und nicht abschließend): Polizei- und Vollstreckungskräfte, Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, Berufsfeuerwehr- und Berufsrettungskräfte, Berufspolitikerinnen und -politiker und Betriebs-, Service- und Sicherheitspersonale des Öffentlichen Personenverkehrs sowie der zugehörigen Verkehrsstationen.“

Ergänzungsvorschlag zu § 116 StGB-Neu um eine Nummer 3 in Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:

§ 116

Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not oder

2. Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, oder bei ihnen berufsmäßig tätige Gehilfen oder bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit oder

3. das Betriebs- und Sicherheitspersonal in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsstationen angreift oder

durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Regelung des § 116 Abs. 2 Nr. 2 StGB wäre als Folgeänderung zu § 116 Abs. 1 StGB wie folgt zu fassen:

„Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bei ihrer beruflichen Tätigkeit“

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Seite 21 ff.) zur Änderung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-Neu soll der erhöhte Unrechtsgehalt von Taten, die sich gegen Personen richten, welche sich für das Gemeinwohl engagieren, auch in der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung verankert werden. Neben ehrenamtlich tätigen Personen übernehmen auch haupt- und nebenberuflich Tätige in verschiedensten Bereichen Verantwortung für das Gemeinwesen (Gesetzesbegründung Seite 23).

Zusätzlich zur Aufführung der oben genannten Berufsgruppen in die Gesetzesbegründung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-Neu, regen wir die Erweiterung des § 116 StGB-Neu an. Mit einer solchen Ergänzung würde das Sicherheits-, Fahrausweisprüf- und Fahrpersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln in den Schutzbereich der Straftaten nach den §§ 113 ff. StGB aufgenommen. Diese Personale in ähnlicher Weise unter Schutz zu stellen, wie dies bereits jetzt für Hilfspersonal im § 115 Abs. 3 StGB umgesetzt ist, stellt einen richtigen und konsequenten Schritt dar, der dem im Gesetzentwurf erklärten Ziel entspricht, die für das Gemeinwohl tätigen Menschen stärker zu schützen.

Dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit

Auch die Aufgaben von Zugbegleiter:innen, Triebfahrzeugführer:innen, Sicherheits-, Service- und Kontrollpersonale, Bahnhofsbeschäftigten oder Busfahrer:innen der Verkehrsunternehmen dienen dem Gemeinwohl, also dem Wohl einer unbestimmten Vielzahl an Menschen, ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Verkehrsunternehmen um Wirtschaftsunternehmen handelt. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist gemäß § 1 Regionalisierungsgesetz eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Insbesondere werden durch die Aufgabenträger im Rahmen der Erfüllung ihrer Daseinsvorsorgetätigkeit üblicherweise Anzahlen von Zugpersonalen und Sicherheitspersonalen auf Zügen vorgegeben.

Zugbegleiter:innen und Triebfahrzeugführer:innen sind auch nach der Bahnreform eisenbahnrechtlich Betriebsbeamte im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 8 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Sie sind gemäß § 47 Abs. 2 EBO verpflichtet, für die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebs zu sorgen. Insbesondere die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebes steht im öffentlichen Interesse und kommt damit einer Vielzahl an Menschen und dem Staat zu Gute.

Die Mitarbeiter der DB Sicherheit sorgen vor allem im Vorfeld polizeilichen Tätigwerdens für Sicherheit in den Zügen und Bahnhöfen. Teils führen sie auch gemeinsame Bestreifungen mit der Bundespolizei durch.

Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse an der sicheren und gefahrlosen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsstationen und daran, derartige Angriffe auf Zugpersonale und Bahnhofspersonale im Sinne einer Generalprävention empfindlich zu ahnden. Aus Sicht der Reisenden nimmt das Zugpersonal, das Bahnhofspersonal und das Sicherheitspersonal nicht zuletzt eine Schutzfunktion für diese wahr, indem es z.B. als Ansprechpartner:innen und Helfer:innen u.a. im Gefahrenfall zur Verfügung steht.

Auswirkungen der Angriffe auf die Allgemeinheit

Die steigende Zahl von körperlichen und verbalen Angriffen auf Mitarbeitende des öffentlichen Personenverkehrs hat entsprechende Auswirkungen auf die jeweilige Tätigkeit. Mitarbeitende werden nach solchen Angriffen häufig dienstunfähig. In der Folge können die für die Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit gebotenen oder von den Aufgabenträgern im Sinne der Daseinsvorsorge geforderten Personalzahlen auf den Zügen teils nicht mehr gewährleistet werden.

Schließlich ist es aufgrund des Fachkräftemangels ohnehin bereits sehr schwierig, ausreichend Personale für eine den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen der Aufgabenträger entsprechende Besetzung von Zügen, Bahnhöfen und Sicherheitsbestreifungen zu finden. Wenn diese Berufe als besonders risikobehaftet gelten, weil die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Übergriffen zu werden gegenüber anderen Berufen deutlich erhöht ist, wird es noch schwieriger Fachkräfte zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist es für die betroffenen Mitarbeitenden, aber auch für die jeweiligen Arbeitgeber sehr unbefriedigend, dass Verfahren wegen Angriffen auf Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen häufig wegen Geringfügigkeit oder gegen eine kleine Auflage eingestellt werden.